

öffentliche Leben ist bei mir auch noch hell, und ich glaube, daß der Diebstahl in der Beziehung, wenn er auch nicht mehr so oft in die Akten und vor die Gerichte gebracht wird, sich doch vermehrt habe. Er ist einmal mehr zur Schule geworden. Die einseitige Verstandesbildung unserer Zeit, die sich namentlich in den untern Ständen auf eine traurige Weise wirksam zeigt, ist die Veranlassung, daß man den Verstand als Waffe braucht, um der Entdeckung zu entgehen. Ein zweiter Grund ist die Wachsamkeit der Polizei, die sogleich verhaftet oder es wenigstens nicht zu rohen Ausbrüchen kommen läßt. Ein dritter Grund ist der, daß so wenig Klagen von Seiten der Beschädigten stattfinden. Man fürchtet sich vor der Frechheit und der Gewissenlosigkeit des niedern Pöbels und unterläßt die Klagen, um Kosten zu ersparen, um nicht zur Rache zu reizen und um sich nicht ändern, vielleicht größern Schaden zuzuziehen, als durch den Diebstahl schon verursacht worden ist. Man höre nur, wie das Volk und die Grundbesitzer sich darüber äußern. Sie fürchten den Pöbel, weil sie glauben, er werde ihnen ihre Häuser über dem Kopfe anstecken. Dasselbe gilt von den Gesindezeugnissen; die vielen Diebstähle von Diensthöfen werden von den Herrschaften unterdrückt, weil sie sie nicht vor die Polizei und die Gerichte bringen wollen. Also was diese Basis anlangt, kann ich mich nur unbedingt dagegen erklären, gegen das, was aus gerichtlicher Erfahrung hergebracht worden ist, denn die gerichtliche Erfahrung ist eine ganz andere, als die im Leben. Wenn man behauptet, entehrende Verbrechen sollen nicht mit entehrenden Strafen zu belegen sein, so ist das allerdings ein Bedenken, was ich für wichtiger halte, da für Entziehung von Gütern, die einen weit höhern Werth haben, auch nicht höhere Strafen festgesetzt worden sind.

Domherr D. Günther: Zuvörderst habe ich auf das, was mein verehrter Nachbar rechter Hand (v. Carlowitz) geäußert hat, zu bemerken, daß Getreidediebstähle allerdings zu denen gehören mögen, welche in neuerer Zeit häufiger vorkommen, und daß also das, was ich von Forstdiebstählen gesagt habe, auch auf Felddiebstähle auszudehnen ist. Unlangend dagegen das, was ein anderes Mitglied, der Sprecher vor mir, erwähnt hat, so will ich nicht in eine Widerlegung des Details eingehen, sondern berufe mich nur auf das Zeugniß aller anwesenden Kammermitglieder, welche ihr Beruf in den Stand setzt, Kenntniß zu nehmen von dem, was vor die Gerichte kommt, — ob nicht jetzt bei weitem weniger Diebstähle vorkommen, als früher? Ich kann aber noch ein wichtigeres Argument für meine Meinung anführen: In einem großen Nachbarstaate sind die Strafen auf den Diebstahl bei weitem gelinder als bisher bei uns, und ungefähr so, wie in dem Gesetzentwurfe, festgesetzt. Ich frage Jeden, ob er glaubt, daß nach Verhältniß in Preußen mehr gestohlen wird, als in Sachsen? Ich glaube nicht.

v. Welck: Ich kann nur versichern, daß nach Alledem, was zeitlich gegen mein Amendement gesprochen worden ist, ich durchaus nicht vermögend war, mich von meiner Ansicht abbringen zu lassen, am wenigsten durch das, was von dem

Sprecher vor mir geäußert wurde. Ich kann eben so vertrauensvoll mich auf das Urtheil aller Derer berufen, welche ihre Erfahrung aus dem praktischen Leben und nach eigener Anschauung genommen haben, ja ich berufe mich auf die Staatsregierung selbst, und glaube, der Herr Staatsminister wird mir zugeben, daß sich von Jahr zu Jahr der Gräuel der Diebstähle immer mehr vermehrt hat und noch jetzt vermehrt. Wenn erwähnt wird, daß der Staat es seiner Würde schuldig sei, den Diebstahl nicht härter zu bestrafen, als es im Gesetzentwurfe bestimmt ist, so kann ich mich eben so wenig damit einverstehen. Ich will zugeben, daß die Meinung im Volke und die Ansicht desselben über die Verbrechen sich nicht immer nach der Strafe richten; aber umgekehrt ist es wichtig, daß der Gesetzgeber bei der Bestimmung einer neuen Strafe sich nach der Meinung des Volks richte, was es für eine Ansicht über die Schändlichkeit eines Verbrechens habe. So lange man zurück denken kann, hat der Diebstahl immer für entehrend gehalten und hat entehrende Strafe erlitten. Daß dieses Verbrechen noch lange für entehrend gehalten werden wird, glaube ich zur Ehre des Volks; aber wenn die Gesetzbestimmung so ausgeführt wird, daß sie keine entehrende Strafen darauf setzt, so glaube ich, daß diese Meinung im Volke schwinden wird, und wenn der Dieb die bürgerlichen Ehrenrechte in gleicher Maße genießen soll, wie der ehrliche Mann, so wird man auf diese bürgerlichen Ehrenrechte keinen Werth mehr legen. Ich kann die Befürchtung nicht unterdrücken, daß es am Ende wohl dahin kommen könnte, daß man sich in communlichen Versammlungen von Dieben und Verbrechern umgeben sehe. Ich kann auch nicht damit übereinstimmen, was das Deputations-Gutachten sagt. Es heißt da sub 2.: „Das System des ganzen Entwurfs würde gestört, und das Zuchthaus, welches mehr die Ausnahme für die gröbren Verbrechen bilden soll, sofort zur Regel werden, wenn es auf die so häufigen einfachen Eigenthumsverbrechen gesetzt werden sollte.“ Hier scheint man nach den Motiven darum das Herabsetzen der Strafe gewollt zu haben, weil die Eigenthumsverbrechen so häufig sind. Nun kann aber doch der Gesetzgeber unmöglich die Strafbestimmungen für ein Verbrechen um deswillen mildern, weil das Verbrechen häufig vorkommt! sondern er muß immer die Strafwürdigkeit des Verbrechens im Auge haben.

Graf Hohenhal: Ich habe zwar den Antrag des Hrn. v. Welck unterstützt; das aber, was bisher gesprochen worden ist, hat mich zu der Ansicht gebracht, daß ich mit voller Ueberzeugung dem Deputations-Gutachten beitreten werde, und zwar aus folgenden Gründen: Es ist nach der Deputation bei dem Diebstahle eine entehrende Strafe beibehalten worden. Die Deputation setzt aber das Kriterium der Strafe auf die Wiederholung des Diebstahls, Herr v. Welck will sie nur bei einem höhern Diebstahl anwenden. Nun ist das wohl sehr richtig, daß einen Armen ein Diebstahl von 3 Pfennigen und von 5 Thalern eben so schmerzt, wie den Reichen ein Kapital von 50 Thalern und mehr. Das Hauptkriterium fände also nur im Wiederholungsfalle des Diebstahls statt; der